

Zentralisierung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Verfahrens KoPers

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit Sie Anwender des Verfahrens KoPers sind, obliegt es Ihnen, die Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens zu gewährleisten. Auf jeden Anwender des Verfahrens KoPers kommen insbesondere Aufgaben nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu.

Mit der Landesverordnung über die zentrale Stelle für das Verfahren KoPers vom 20.03.2012 ist im Bereich des Landes geregelt worden, dass zentrale Stelle für das im Bereich der Landesverwaltung eingesetzte automatisierte Personalmanagementverfahren KoPers, das als gemeinsames Verfahren i. S. des § 8 Abs. 1 LDSG betrieben wird, die Staatskanzlei ist.

Die Aufgaben einer zentralen Stelle werden in § 2 der genannten Verordnung im Einzelnen beschrieben. Im Wesentlichen sind dies folgende Aufgaben:

- Gewährleistung der Maßnahmen zur Datensicherheit nach den §§ 5 und 6 LDSG und der Datenschutzverordnung sowie die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 4 LDSG,
- Erstellung und Fortführung eines Verfahrensverzeichnisses nach § 7 Abs. 1 i. V. mit § 8 Abs. 3 S. 1 LDSG,
- Verfahrensdokumentation nach § 3 Datenschutzverordnung,
- Federführende Verantwortlichkeit für die Durchführung der Tests und die Erteilung der Freigabe,
- Information der beteiligten Stellen über ihr bekannt gewordene Verfahrensmängel und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung,
- Erlass von Nutzungsbestimmungen zur ordnungsgemäßen Nutzung des Verfahrens,
- Bei Auftragsdatenverarbeitung durch Dataport Wahrnehmung der Aufgaben als verantwortliche Stelle nach § 17 Abs. 1 LDSG.

Diese Aufgaben sind derzeit von jedem einzelnen Nutzer bzw. Kunden des Verfahrens KoPers durchzuführen. Sowohl der Landesrechnungshof als auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) befürworten auch im Bereich der Kommunen die Zentralisierung der Aufgaben entsprechend der Landesverordnung über die zentrale Stelle. Auf Einladung des Landesrechnungshofes hat am 15.05.2014 ein „Runder Tisch“ zur Einführung des Verfahrens KoPers mit den Kreisbesoldungsstellen, Dataport, dem ULD sowie der VAK stattgefunden. Dort ist dargestellt worden, dass die VAK aufgrund der bestehenden Gesetzeslage (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse) diese Aufgaben für den kommunalen Bereich auf Wunsch übernehmen kann. Der Landesrechnungshof und das ULD haben sich daher dafür ausgesprochen, dass die VAK diese Funktion für die kommunale Familie anbieten soll.

Die Kreisbesoldungsstellen sind bei dem genannten Termin des Landesrechnungshofs gebeten worden, ihr Interesse an einer Übernahme dieser Aufgaben durch die VAK bis zum 31.07.2014 zu bekunden. Entsprechende Anträge liegen der VAK vor.

In der Sitzung des Arbeitskreises "KoPers" vom 29.07.2014 hat das ULD dringend empfohlen, diese zentrale Aufgabe nicht nur für die Kreise anzubieten, sondern für alle Nutzer von KoPers. Ein entsprechender Vermerk des ULD wird als **Anlage** dieser E-Mail beigelegt. In dem Vermerk wird die Möglichkeit dargestellt, bei Übertragung der Aufgaben an die VAK i. S. einer zentralen Stelle Ihnen ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben vertraglich einzuräumen, wodurch Ihnen eine Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Verfahrensverantwortung durch die VAK erhalten bleibt.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand der VAK sind wir gerne bereit, diese neue freiwillige Aufgabe im Bereich KoPers für alle Nutzerinnen und Nutzer des Verfahrens anzubieten. Um entsprechende Dispositionen treffen zu können, benötigt die VAK schnellstmöglich ein Meinungsbild in der kommunalen Familie.

Ich bitte Sie daher bis zum **15.09.2014** um Rückmeldung, ob Sie Interesse an einer Zentralisierung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung von KoPers bei der VAK (i. S. einer zentralen Stelle) haben. Auf Wunsch des ULD ist auch eine Fehlanzeige erforderlich.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Schrenk (Tel.: 0431/5701-120), Herr Jaschke (Tel.: 0431/5701-102), der Unterzeichner (Tel.: 0431/5701-100) sowie beim ULD Herr von der Ohe (Tel.: 0431/988-1206) gerne zur Verfügung.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse und freue mich auf Ihre Rückmeldungen.

Bis dahin viele Grüße!

Nils Lindemann
Geschäftsführer

Vermerk zur datenschutzrechtlichen Konzeption im Nachgang zur Sitzung des AK „KoPers“ vom 29. Juli 2014

Beim Verfahren „KoPers-Kommunen“ kann die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in SH (VAK) mit Dienstsitz in Kiel (Körperschaft öffentlichen Rechts) die Funktion der „verantwortlichen Stelle für die Ordnungsgemäßheit des automatisierten Verfahrens“ nach § 8 Abs. 2 Satz 2 LDSG nur für diejenigen Kommunen übernehmen, die sich mit der VAK im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags hierüber geeinigt haben (vgl. § 18 Abs. 1 GkZ):

- a) Beteiligte Stellen eines automatisierten Verfahrens, das diesen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht (§ 8 Abs. 1 LDSG) haben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 LDSG zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Verfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu kann gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 LDSG die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens von der Verantwortung für die gespeicherten Daten abgetrennt und auf eine zentrale Stelle übertragen werden. Nach § 17 Abs. 2 LDSG gilt § 8 Abs. 2 LDSG entsprechend, wenn bei automatisierter Datenverarbeitung Verantwortlichkeiten auf eine zentrale Stelle übertragen werden. Die zentrale Stelle übernimmt für das automatisierte Verfahren die Verantwortung eines Auftraggebers gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 LDSG. Die Kommunen behalten nach Maßgabe dieser Vorschriften die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die gespeicherten Daten. Die VAK würde die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne einer Verfahrensverantwortlichkeit übernehmen und wäre beim Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung (Vertrag mit Dataport) ebenfalls verantwortliche Stelle.
- b) Durch die übernommene Verfahrensverantwortung muss die VAK auch die Verfahrensdokumentation nach § 3 DSVO für das Verfahren KoPers-Kommunen führen, wozu nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 DSVO auch eine Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen und eine Dokumentation des Test und der Freigabe zählen.
- c) Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LDSG werden die zentrale Stelle sowie Einzelheiten über Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Verordnung der für das Verfahren zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt. Letzteres ist für das Verfahren „KoPers-Land“ mit der Landesverordnung über die zentrale Stelle für das Verfahren P&I Plus v. 20.03.2012 erfolgt, indem die Staatskanzlei die Rolle der zentralen Stelle übernommen hat. Für die kommunale Ebene wird in § 8 Abs. 2 LDSG keine Regelung getroffen. Ein Rückgriff auf § 18 Abs. 1 Gkz ist aber möglich. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 Gkz bestimmt: „Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder mit rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten ganz oder teilweise übernimmt. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine rechtsfähige Anstalt oder eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben auf den übernehmenden Beteiligten über.“ Den beteiligten Kommunen ist es daher möglich, der VAK durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die

datenschutzrechtliche Verfahrensverantwortung zu übertragen. Nach § 18 Abs. 2 Gkz kann den übrigen Beteiligten ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden, wodurch den Kommunen eine Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Verfahrensverantwortung durch die VAK möglich bleibt.

Dr. Sven Polenz

29. Juli 2014